WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL
Mode & Bekleidungstechnik

Richtlinien

zur Förderung des Internet-Auftritt Ihres Unternehmens
Gültig für 2026

Gefördert werden Investitionen im Bereich Internetauftritt (Neueinrichtung und/oder Erweiterung)

Personenkreis

Aktive Mitglieder der Landesinnung Mode- und Bekleidungstechnik, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monaten Mitglied in der Landesinnung sind.
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen und keine Rückstände haben.

Geförderte Maßnahmen

- Errichtung einer Website oder eines Webshops, die/der einen Bezug zur Mitgliedschaft in der Tiroler Landesinnung Mode- und Bekleidungstechnik aufweist
- Erweiterung bzw. Optimierung einer bestehenden Website oder eines Webshops, die/der einen Bezug zur Mitgliedschaft in der Tiroler Landesinnung Mode- und Bekleidungstechnik aufweist
- KEINE Förderung bei regelmäßig wiederkehrenden Lizenzen oder Gebühren, Hardware, Bildungsmaßnahmen und Kosten für Fotograf

Ausmaß der Förderung

- 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- maximal € 500 pro Mitglied im Kalenderjahr.
- Für ein und dasselbe Projekt wird nur einmal eine Förderung gewährt (Doppelförderungen sind ausgeschlossen).
- Um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken, werden nur Angebote von österreichischen Agenturen gefördert

Die Tiroler Landesinnung Mode- und Bekleidungstechnik stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einlangens der vollständigen ausgefüllten Ansuchen.

Ansuchen und Prüfung

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular muss per Post oder Mail gemeinsam mit
- der Kopie des Angebotes/der Angebote eines für diese Arbeitsleistungen befugten Unternehmens zeitgerecht an die Landesinnung gesendet werden.

Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen **VOR** Beauftragung des beabsichtigten Projektes in der Geschäftsstelle einlangen muss. Die Landesinnung prüft die einlangenden Ansuchen und entscheidet über die Gewährung der Unterstützung anhand der Richtlinien.

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch von der Landesinnung gewährt.

Die Abrechnung muss bis spätestens 15. Dezember 2026 inklusive Kopie der Rechnung und der Überweisungsbestätigung die Innung übermittelt werden. Der Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL
Mode & Bekleidungstechnik

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landesinnung Mode- und Bekleidungstechnik
Wilhelm-Greil-Straße 7| 6020 Innsbruck
T +43 5 90 905 1407
E mode-bekleidung@wktirol.at